

Tischvorlage Fachausschusssitzung ULAN 31.05.07 - Fragen zu TOP 4 von Herrn SE Kübler

Die Stadt Haan hat eine Liste der gewerblichen Bauflächen gesandt. Darin ist die Fläche an der Landstraße mit 29.000 m² Grundstücksfläche nicht aufgeführt. Unterhalb dieser Fläche ist ausreichend freie Landschaft, um ggfs. weitere Sonderwünsche (Japanischer Garten) dieses Investors zu erfüllen....

Frage 1:

Der ULB war diese Fläche spätestens seit meiner Email (Kopie ging an Herrn Serwe) bekannt. Warum ist diese Fläche nicht aufgeführt?

Es fand eine Begehung des Plangebietes seitens der ULB mit Naturschützern statt.

Antwort:

Die ULB war in der Kürze der Zeit nicht in der Lage, die in der Stadt Haan vorhandenen Bauflächenpotentiale zu überprüfen. Sie war und ist auf die Kenntnis und Zusammenarbeit der Stadt Haan angewiesen. In der Sitzung ist ein kompetenter Vertreter der Stadt Haan anwesend, der alle diesbezüglichen Fragen beantworten kann, sofern der Vorsitzende diesem Vorgehen zustimmt.

Frage 2:

Wurden Kiebitze mit Jungen bestätigt?

Es wurde auch die vom Gutachter als Ersatzfläche bezeichnete Fläche Elp besichtigt.

Antwort:

Ja.

Frage 3:

Wurden hier Kiebitze gesichtet; eignet sich diese Fläche hierfür?

Die LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) hat Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen gegeben. Unter anderem ist danach zu gewährleisten, dass bei Konfliktmindernden Maßnahmen (sofern nicht ohnehin ein Verbotstatbestand vorliegt!) ... nicht zu einem qualitativen oder quantitativen Verlust bei den geschützten Arten kommt...

Ferner, dass bei funktionserhaltenden Maßnahmen die spezifisch biologischen Eigenschaften der jeweiligen Art Rechnung zu tragen ist. und dass Maßnahmen festzusetzen sind, die die Population in vergleichbarer Größe und Stabilität erhält.

Da die nächste Population und somit nächste geeignete Fläche ca. 2 km vom Plangebiet entfernt ist, stellt sich die Frage, inwieweit das Artenschutzrecht, bzw. die FFH-Richtlinie hier eingehalten werden können?

Antwort:

Teil 1: Nein. Teil 2: Die Fläche eignet sich unter bestimmten, noch zu schaffenden Voraussetzungen. Diese sind noch vertraglich zu sichern.

Frage 4:

Die ULB führt in Anlage 8 die Rechtlichen Hintergründe auf. Auch wenn heute die Befreiung kein Thema ist, bitte ich um Beantwortung der Frage, ob nach Stand heute eine Befreiung nach § 62 BNatSchG erteilt würde und was sich wohl bis zur tatsächlichen Entscheidung ändern könnte?

Die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Gebiet des BP 162 soll in das NSG A 2-2.9 Mahnerter Bach erfolgen. Die ULB hat mit Email vom 22.5.2007 an die UWB auf schützenswerte Besonderheiten in diesem Gebiet hingewiesen, die durch die Einleitung beeinträchtigt sein können (letzter Halbsatz Anmerkung von mir).

Antwort:

Die geplanten Maßnahmen zielen darauf hin, dass eine Befreiung nach § 62 BNatSchG nicht erforderlich ist, weil die „biologische Fitness“ der lokalen Population erhalten bleibt, ohne andere lokale Populationen zu verdrängen. Daher dürfen auf dem ausgewählten „Ersatzgelände“ auch noch keine stabilen Populationen ansässig sein, sondern es muss sich nur für die Art eignen. In diesem Fall eignet sich die etwa 1 bis 1,5 km entfernte Fläche Elp insbesondere dann, wenn über die grundsätzlich bestätigte Eignung hinaus noch Optimierungsmaßnahmen greifen. Dies muss zwingend vor dem tatsächlichen Eingriff erfolgt sein und verbindlich nachgewiesen werden.

Ist dies nicht der Fall, so muss im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens über eine (zeitaufwendige) Befreiung nach § 62 BNatSchG entschieden werden. Hierbei wird als Maßstab die regionale Populationssituation des Kiebitz (Bergisches Land: von Aussterben bedroht) angehalten.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann nur, sofern die Rahmenbedingungen stimmen, eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Frage 5:

Liegt eine Stellungnahme der UWB vor?

Über die Entscheidung des BP162 hinaus, gilt die beantragte Befreiung auch für die 18.Änderung des FNP. Für den Gesamtbereich liegen keine Entwässerungskonzepte vor. "Gedanklich" stellt man sich bei der Stadt Haan und dem BRW eine Entwässerung ebenfalls in dem NSG 2-2.9 vor. Zudem soll IM (!) NSG eine (absolut notwendige, aber nicht hier!) Regenrückhaltung statt finden. Laut Aussage des BRW ist eine Genehmigung für ein Rückhaltebecken im NSG kaum vorstellbar!

Antwort:

Ja. Ein Vertreter der UWB ist in der Sitzung anwesend und kann Fragen beantworten. Hinweis: Die Ableitung aus dem BP 162 erfolgt in einen Seitengraben der Ellscheider

Straße, der wiederum in das LSG östlich der Straße entwässert. Das NSG liegt auf der Westseite der Bahnlinie, wird also nur indirekt beeinflusst.

Frage 6:

Möchte die Verwaltung dennoch an der Beschlussvorlage festhalten, ohne dass dieser Punkt hinreichend geklärt ist?

Die Befreiung nach § 62 muss laut Aussage der Verwaltung erst bei Baubeginn erteilt werden.

Antwort:

Ja, die Beteiligung des ULAN erfolgt, um festzustellen, ob die widersprechenden Festsetzungen des LP außer Kraft treten können. Es geht hier nicht um die (abschließende) Klärung z.B. wasser- oder artenschutzrechtlicher Sachverhalte. Es wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Es handelt sich beim Verfahren nach § 29 (4) LG nicht um eine Befreiung.
2. Für den Teil des BP 162 sind die infrastrukturellen Voraussetzungen zum Regenwassermanagement gesichert (Bau des RRB, RKB und Bodenfilter im BP-Gebiet).
3. Ein möglicher weiterer Bau eines HRB ist erst für die späteren Bauabschnitte erforderlich. Weder Standort, Verfahren noch Lage sind bekannt. Hier ist ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren (§58 LWG, § 7 WHG) erforderlich.
4. Auch für einen möglichen Ausbau der KA Gruiten im Neandertal wäre ein wasserrechtliches Verfahren später erforderlich (§ 58 LWG).

Frage 7:

Welche Planungssicherheit hat der Investor oder gibt es (verbindliche) Zusagen der Verwaltung, dass die Befreiung auf jeden Fall erteilt wird?

Antwort:

Es gibt keine verbindliche Zusage der ULB, dass die artenschutzrechtliche Befreiung erteilt wird. Details wurden bei Frage 4 beantwortet.